

22. Sitzung vom

...

Muß des Hrn. Bundesrat Frey zum Direktor des internat. Telegraphenvereins.

1265

Eisenbahndepartement

Autrang vom 11. Nov.

Infolge Einspruchs des Hrn. Dr. Th. Rothem ist die Wahl des Direktors des internationalen Vereins der Telegraphen-Verwaltungen nicht zu besetzen.

Nach Art. 14 des internationalen Telegraphen-Vertrages vom 10./22. Juli 1875 und Art. LXXX, Ziffer 2, des Privilegierten Reglements, hat die Wahl dem Bundesrat zu.

Obwohl Art. 3 der Konvention betrifft die Ausübung der Oberaufsicht über den internationalen Verein für Post- und Telegraphenwesen, vom 7. September 1885 und 25. Oktober 1892, trifft der Bundesrat die Wahl selbst und setzt sich die Besetzung fest.

Nach Antrag des Post- und Telegraphenvereins wird einstimmig beschlossen:

An die Hrn. Einsprüche des bisherigen Fabrikanten und des Direktors des internationalen Vereins der Telegraphen-Verwaltungen wird gemäß:

Herr Bundesrat Oberst Emil Frey in Bern, mit Amtswort auf den Punkt, der die Bundesversammlung dessen Entlassung aus dem Bundesratsamt versagt haben wird und mit der Besetzung zum Besten des bisherigen Aufsichters.

Herr Bundesrat Frey wird bis Ende von der Verwaltung der militärischen Telegraphenstation in der Bundesversammlung abgeschieden.

An Hrn. Bundesrat Frey.

An die Regierungen der Vertragsstaaten.

Protokollauszug aus der internationalen Konferenz der Telegraphen-Verwaltungen, auf Eisenbahndepartement und aus Finanzdepartement zur Kenntnisnahme.

